

Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Vom 24. Januar 2008

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. Januar 2008 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die dritte Änderung der „Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), zuletzt geändert am 29. März 2007 (Amtl. Anz. 2006 S. 907), in der nachstehenden Fassung beschlossen.

E i n z i g e Ä n d e r u n g e n

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt.

§ 11a Elektronisch lesbare Studierendenausweis

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, einen elektronisch lesbaren Studierendenausweis zu erstellen, der über den bloßen Identitätsnachweis hinaus verschiedene, mit dem Studium in Zusammenhang stehende Funktionen erfüllen kann, unter anderem als Bibliotheksausweis, Semesterticket, Zahlungsmittel für hochschulbezogene Dienstleistungen, Hochschulgebühren und – beiträge.
 - (2) Eigentümerin des Studierendenausweises ist die Hochschule. Die Hochschule bestimmt das Verfahren der Herstellung, Ausstellung und Aushändigung des Ausweises. Jede zugelassene Bewerberin und jeder zugelassene Bewerber sowie jede oder jeder Studierende sind verpflichtet, die zur Herstellung, Ausstellung und Aushändigung des Ausweises erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere die Anfertigung des für den Studierendenausweis erforderlichen Passfotos, die persönliche Abholung des Ausweises und die Rückgabe des Ausweises auf Verlangen der Hochschule. Eine vollständige oder zumindest teilweise Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten berechtigt die Hochschule, die Semesterunterlagen solange zurückzuhalten, bis die oder der Betroffene ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.
 - (3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, mit der Exmatrikulation ihren oder seinen Studierendenausweis der Hochschule unverzüglich wieder zurückzugeben. Die mit der Exmatrikulation zusammenhängenden Unterlagen können solange zurückbehalten werden, bis die oder der Betroffene ihren oder seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat.
2. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu ändern.
 3. Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. Januar 2008